



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Nr. 1454 Datum: 11.05.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Vom 11.05.2023

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/24 vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) hat der Senat der Universität Hohenheim am 03.05.2023 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 11.05.2023 seine Zustimmung zur Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 12. Februar 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1213), zuletzt geändert am 07. März 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1436) wird wie folgt geändert:

1. Besonderer Teil, Abschnitt I. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ § 33 Abs. 2 „Umfang der Modulprüfungen“ wird wie folgt neu gefasst:

- (2) In der Fachrichtung „Agrartechnik“ sind vier Pflicht-Grundlagenmodule mit zusammen 24 *credits* wie folgt vorgegeben:
- a) Energietechnik, 6 *credits*, (deutsch)
 - b) Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 *credits*, (deutsch).
 - c) Mess- und Regelungstechnik, 6 *credits*, (deutsch).
 - d) Statik, Festigkeitslehre und Werkstoffkunde, 6 *credits*, (deutsch)

Darüber hinaus sind von den folgenden drei Pflicht-Profilierungsmodulen zwei mit zusammen 12 *credits* auszuwählen:

- e) Funktion und Management von Landmaschinen in der Pflanzenproduktion, 6 *credits*, (deutsch)
- f) Nacherntetechnologie, 6 *credits*, (deutsch)
- g) Tierhaltungstechnik, 6 *credits*, (deutsch)

Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 24 *credits* sind aus den Listen im Anhang 1 oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) zu wählen; das nicht als Pflichtmodul gewählte Pflicht-Profilierungsmodul ist als Wahlpflichtmodul wählbar.

2. Besonderer Teil, Abschnitt III. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agribusiness“

§ 35 Abs. 3 „Umfang der Modulprüfungen“ wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „credits“ kursiv gestellt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „credits“ kursiv gestellt.
- c) In Satz 3 wird Buchstabe b) „Bioökonomie und Landnutzung, 6 *credits* (deutsch)“ gestrichen.
- d) Die bisherigen Buchstaben c) bis j) werden zu b) bis i).

3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Liste der Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung „Agrartechnik“:

- a) Der Buchstabe g) „Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 *credits* (deutsch) wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben h) bis m) werden zu g) bis l)

Liste der Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“:

- a) Der Buchstabe i) „Graslandssysteme“ wird umbenannt in „Grünlandssysteme“.
- b) Der Buchstabe j) „Graslandwissenschaften, 6 *credits* (deutsch)“ wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Buchstaben k) bis x) werden zu j) bis w).

4. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“

- a) Der Buchstabe g) „Governance, Institutions and Organisational Development“ wird umbenannt in „Governance of Sustainable Agri-Food Systems“.

5. Anhang 7 wird wie folgt geändert:

Liste der Wahlpflichtmodule im Master-Studiengang „Landscape Ecology“

- a) Nach dem Buchstaben e) wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:
„Global Change Issues, 6 *credits* (englisch)“.
- b) Die bisherigen Buchstaben f) bis l) werden zu g) bis m).

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen im Besonderen Teil der Prüfungsordnung treten zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden in Kraft, die das Studium zu diesem Zeitpunkt aufnehmen.
- (2) Die Änderungen in den Anhängen gelten zum Wintersemester für alle Studierenden, mit der Maßgabe, dass Studierende, die ein gestrichenes/umbenanntes Modul bereits gewählt haben bzw. sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden, dieses (unter dem bisherigen Titel) abschließen und noch als Wahlpflichtmodul verwenden können.

Stuttgart, den 11.05.2023

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-